

Statistik der Banken und sonstigen Finanzinstitute Richtlinien

Statistische Sonderveröffentlichung 1
Juli 2024

Deutsche Bundesbank
Wilhelm-Epstein-Straße 14
60431 Frankfurt am Main

Postfach 10 06 02
60006 Frankfurt am Main

Tel.: 069 9566-33447
E-Mail: Statistik-AAMI@bundesbank.de

Angaben nach § 5 Telemediengesetz finden sich unter
www.bundesbank.de/impressum

Publizistische Verwertung nur mit Quellenangabe gestattet.

Diese aktualisierte Fassung ist nur im Internet verfügbar.

Wesentliche Änderungen gegenüber der Fassung vom Januar 2024 sind durch seitliche senkrechte Linien gekennzeichnet.

Die Statistische Sonderveröffentlichung Statistik der Banken und sonstigen Finanzinstitute Richtlinien erscheint halbjährlich und wird aufgrund von § 18 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank veröffentlicht.

■ Inhalt

■ Vorbemerkungen	1.1
■ Allgemeine Richtlinien	2.1
■ Monatliche Bilanzstatistik	3.1
Richtlinien zur monatlichen Bilanzstatistik der monetären Finanzinstitute (MFIs) und der Nicht-MFI-Kreditinstitute	3.2
Richtlinien zu den einzelnen Positionen des Hauptvordrucks	3.3
Richtlinien zu den Anlagen zur monatlichen Bilanzstatistik	3.40
Ergänzende Richtlinien für die Meldungen der Bausparkassen zur monatlichen Bilanzstatistik	3.77
Hinweise zu den Meldungen zur monatlichen Bilanzstatistik über die Auslands- filialen (AUSFIs) der inländischen Banken (MFIs) und der Nicht-MFI-Kreditinstitute	3.81
Verzeichnis der Meldungen der Banken (MFIs) und der Nicht-MFI-Kreditinstitute zur monatlichen Bilanzstatistik	3.83
Meldungen	3.113
Anordnungen	3.177
■ Kreditnehmerstatistik	4.1
Richtlinien zur Kreditnehmerstatistik	4.2
Anlage (Branchengliederung)	4.7
Übersicht der Vordruckzeilen	4.60
Verzeichnis der Meldungen der Banken (MFIs) zur Kreditnehmerstatistik	4.64
Meldungen	4.65
Anordnungen	4.71
■ Auslandsstatus der Banken (MFIs) und der Nicht-MFI-Kreditinstitute	5.1
Richtlinien zum Auslandsstatus der Banken (MFIs) und der Nicht-MFI-Kreditinstitute. . .	5.2
Richtlinien zum monatlichen Auslandsstatus der inländischen Banken (MFIs) und der Nicht-MFI-Kreditinstitute	5.7
Richtlinien zum Auslandsstatus der Auslandsfilialen	5.19
Richtlinien zum Auslandsstatus der Auslandstöchter	5.23
Verzeichnis der Meldungen der Banken (MFIs) und Nicht-MFI-Kreditinstitute über ihren Auslandsstatus	5.27
Meldungen	5.28
Anordnungen	5.43

Allgemeine
Richtlinien

Monatliche
Bilanzstatistik

Kreditnehmer-
statistik

Auslandsstatus

Kreditdaten-
statistik

MFI-Zinsstatistik

Geldmarkt-
statistik

Emissions-
statistik

Statistik über
Wertpapier-
investments

Zahlungs-
verkehrs-
statistik

Statistik über
Investment-
vermögen

Statistik über Ver-
briefungszweck-
gesellschaften

OTC-
Derivate
Statistik

Triennial
Survey

Verzeichnisse

Allgemeine Richtlinien
Monatliche Bilanzstatistik
Kreditnehmerstatistik
Auslandsstatus
Kreditdatenstatistik
MFI-Zinsstatistik
Geldmarktstatistik
Emissionsstatistik
Statistik über Wertpapierinvestments
Zahlungsverkehrsstatistik
Statistik über Investmentvermögen
Statistik über Verbriefungszweckgesellschaften
OTC-Derivate Statistik
Triennial Survey
Verzeichnisse

Kreditdatenstatistik (AnaCredit)	6.1
Richtlinien zur Kreditdatenstatistik (AnaCredit)	6.2
Meldungen	6.142
Anordnung	6.150
MFI-Zinsstatistik	7.1
Richtlinien zur MFI-Zinsstatistik	7.2
Meldungen	7.22
Anordnung	7.25
Geldmarktstatistik	8.1
Richtlinien zur Geldmarktstatistik	8.2
Anordnung	8.64
Emissionsstatistik über Schuldverschreibungen	9.1
Richtlinien zur Emissionsstatistik über Schuldverschreibungen	9.2
Verzeichnis der Meldungen zur Emissionsstatistik über Schuldverschreibungen	9.20
Meldungen	9.21
Anordnung	9.29
Statistik über Wertpapierinvestments	10.1
Richtlinien zur Erhebung der Wertpapierbestände aller meldepflichtigen Institute	10.2
Richtlinien zur Erhebung der Eigenbestände ausgewählter Bankgruppen auf Konzernebene	10.21
Meldungen	10.35
Anordnung	10.37
Zahlungsverkehrsstatistik	11.1
Richtlinien zur Zahlungsverkehrsstatistik	11.2
Meldungen	11.93
Anordnung	11.127
Statistik über Investmentvermögen	12.1
Richtlinien zur Statistik über Investmentvermögen	12.2
Meldungen	12.23
Anordnung	12.33

■ Statistik über Verbriefungszweckgesellschaften	13.1	
Richtlinien zur Statistik über Verbriefungszweckgesellschaften	13.2	Allgemeine Richtlinien
Richtlinien zu den einzelnen Positionen der Meldeschemata	13.9	
Verzeichnis der Meldungen der Verbriefungszweckgesellschaften zur Statistik über Verbriefungszweckgesellschaften	13.19	Monatliche Bilanzstatistik
Meldungen	13.20	
Anordnung	13.25	Kreditnehmerstatistik
■ Statistik über den Bestand außerbörslich gehandelter Derivate	14.1	Auslandsstatus
Richtlinien zur Statistik über den Bestand außerbörslich gehandelter Derivate	14.2	
Richtlinien zu den einzelnen Erhebungsvordrucken	14.5	Kreditdatenstatistik
Verzeichnis der Meldungen zur Statistik über den Bestand außerbörslich gehandelter Derivate	14.8	
Meldungen	14.10	MFI-Zinsstatistik
Anordnung	14.25	
■ Statistik über Devisenhandelsumsätze und das Geschäft in OTC-Derivaten inländischer monetärer Finanzinstitute (MFIs)	15.1	Geldmarktstatistik
Richtlinien zur Statistik über Devisenhandelsumsätze und das Geschäft in OTC-Derivaten inländischer monetärer Finanzinstitute (MFIs)	15.2	Emissionsstatistik
Richtlinien zu den einzelnen Tabellen	15.4	
Verzeichnis der Meldungen zur Statistik über Devisenhandelsumsätze und das Geschäft in OTC-Derivaten inländischer monetärer Finanzinstitute (MFIs)	15.9	Statistik über Wertpapierinvestments
Meldungen	15.11	
Anordnung	15.25	Zahlungsverkehrsstatistik
■ Verzeichnisse	16.1	Statistik über Investmentvermögen
Verzeichnis der Banken (MFIs) in Deutschland nach Bankengruppen	16.2	
Verzeichnis der rechtlich selbständigen Banken (MFIs) im Mehrheitsbesitz ausländischer Banken	16.8	Statistik über Verbriefungszweckgesellschaften
Verzeichnis der ausländischen Banken im Mehrheitsbesitz deutscher Banken (MFIs)	16.9	
Verzeichnis der Nicht-MFI-Kreditinstitute in Deutschland	16.10	OTC-Derivate Statistik
Verzeichnis der Kapitalverwaltungsgesellschaften	16.11	
Verzeichnis der Investmentaktiengesellschaften	16.12	Triennial Survey
Verzeichnis der Verbriefungszweckgesellschaften	16.13	
Verzeichnis der Länder	16.14	
Verzeichnis wichtiger internationaler Organisationen	16.19	
Verzeichnis der Währungen	16.21	
Verzeichnis der Währungsbehörden/Notenbanken	16.25	Verzeichnisse
■ Statistische Sonderveröffentlichungen	17.1	

Statistik über Verbriefungszweckgesellschaften (FVC-Statistik)

Richtlinien zur Statistik über Verbriefungszweckgesellschaften (FVC-Statistik)

I. Gegenstand der Erhebung und Begriffsbestimmungen

Gegenstand der Erhebung ist die Bilanzstatistik der in Deutschland ansässigen finanziellen Mantelkapitalgesellschaften (FMKG), die das Verbriefungsgeschäft betreiben (im Folgenden: Verbriefungszweckgesellschaften oder FVC). Die Verbriefungszweckgesellschaften gehören zu den sonstigen Finanzintermediären.¹⁾ Die Erhebung wird auf der Grundlage einer Verordnung der Europäischen Zentralbank²⁾ (EZB) auf harmonisierter Basis³⁾ durchgeführt und dient insbesondere dazu, einerseits den Sektor der sonstigen Finanzintermediäre in der Europäischen Währungsunion (EWU) genauer abzubilden. Andererseits werden die Angaben zur Darstellung der Kreditgewährung des finanziellen Sektors, bestehend aus monetären Finanzinstituten (MFI) und sonstigen Finanzintermediären, an den Nichtfinanziellen Sektor⁴⁾ benötigt. Die erhobenen Daten sind in Form einer Bilanz an die Deutsche Bundesbank zu übermitteln. Die Positionen dieses statistischen Ausweises (FVC-Statistik-Meldung) orientieren sich an der Ausweisgliederung, die die EZB für die MFI festgelegt hat. Dabei ist zu beachten, dass eine Verbriefungszweckgesellschaft, die für die Durchführung mehrerer verschiedener Verbriefungsgeschäfte / Verbriefungstransaktionen zuständig ist („**Mehrzweck-Verbriefungsprogramm**“, z. B. „Master Trust-Strukturen“), für jede Verbriefungstransaktion eine separate FVC-Statistik-Meldung erstellen muss. Einheitlich dokumentierte Verbriefungsprogramme wie z. B. **ABCP-Programme** sind hingegen wie eine Verbriefungstransaktion zu behandeln.

Verbriefungszweckgesellschaft

Eine **Verbriefungszweckgesellschaft** bezeichnet ein Unternehmen,⁵⁾ das gemäß nationalem Recht oder Gemeinschaftsrecht auf einer der folgenden Grundlagen errichtet ist:⁶⁾

- vertragsrechtlich als gemeinsamer, von Verwaltungsgesellschaften verwalteter Fonds;
- als Trust;
- gesellschaftsrechtlich als Aktiengesellschaft oder als Gesellschaft mit beschränkter Haftung;
- auf einer sonstigen ähnlichen Grundlage

1 Kundensystematik Branchenschlüssel 64J; dem Sektor S.125 des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen 2010 (ESVG 2010) zuzuordnen.

2 Verordnung (EU) Nr. 1075/2013 der Europäischen Zentralbank vom 18. Oktober 2013 über die Statistik über die Aktiva und Passiva von finanziellen Mantelkapitalgesellschaften, die Verbriefungsgeschäfte betreiben (EZB/2013/40; ABl. EU Nr. L 297 vom 7. November 2013, S. 107 ff.).

3 Der Wortlaut dieser Richtlinie orientiert sich an der deutschen Sprachfassung der Verordnung und ergänzt diese um im deutschen Sprachgebrauch gängige Begriffe.

4 Erläuterungen zu den einzelnen Sektoren siehe Kundensystematik, Statistische Sonderveröffentlichung 2, Juli 2024, S. 11 ff.

5 Sind mehrere Gesellschaften in ein Verbriefungsprogramm bzw. eine Verbriefungstransaktion einbezogen und wird der Ankauf von zu verbriefenden Vermögenswerten und die Emission bzw. die Hereinnahme von Refinanzierungsmitteln von unterschiedlichen Gesellschaften vorgenommen, so gilt jede einzelne dieser Gesellschaften als Verbriefungszweckgesellschaft im Sinne dieser Richtlinien.

6 Zur Umsetzung der Definition in die Bankenstatistik-Richtlinien und Kundensystematik siehe Bundesbank-Rundschreiben Nr. 18/2009 vom 10. Juni 2009 (https://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Downloads/Bundesbank/Aufgaben_und_Organisation/Rundschreiben/2009/2009_06_10_rs_18.pdf?__blob=publicationFile).

und dessen Hauptbetätigung den beiden folgenden Kriterien entspricht:

- a) es beabsichtigt, eines oder mehrere Verbriefungsgeschäfte vorzunehmen oder nimmt diese vor und seine Struktur soll die Zahlungsverpflichtungen des Unternehmens von denen des Originators bzw. des Versicherungs- oder des Rückversicherungsunternehmens (nachfolgend (Rück-)Versicherungsunternehmen) isolieren;

und

- b) es begibt Schuldverschreibungen, Verbriefungsfondsanteile, andere Schuldtitel und/oder Finanzderivate oder beabsichtigt solche auszugeben, und/oder hält rechtlich oder wirtschaftlich Aktiva (oder ist berechtigt, solche zu halten), die der Ausgabe von – der Öffentlichkeit zum Verkauf angebotenen oder auf der Grundlage von Privatplatzierungen verkauften – Schuldverschreibungen, Verbriefungsfondsanteilen, anderen Schuldtiteln und/oder Finanzderivaten zugrunde liegen.

Unter die Begriffsbestimmung „Verbriefungszweckgesellschaft“ fallen nicht:

- MFI im Sinne der Bundesbank Statistik der Banken und sonstigen Finanzinstitute Richtlinien und Kundensystematik (Bankenstatistik Richtlinien)
- Investmentvermögen im Sinne der Bankenstatistik Richtlinien
- Versicherungsunternehmen oder Rückversicherungsunternehmen im Sinne von Artikel 13 der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II)¹;
- Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMs), die alternative Investmentfonds (AIFs) gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds, die gemäß Artikel 2 der Richtlinie 2011/61/EU unter diese Richtlinie² fallen, verwalten bzw. vertreiben.

Verbriefungsgeschäfte

Unter einer Verbriefung im Sinne dieser Erhebung wird Folgendes verstanden: Eine Transaktion oder ein System, wodurch ein Vermögensgegenstand oder ein Pool von Vermögensgegenständen auf ein Rechtssubjekt übertragen wird, das von dem Originator bzw. dem (Rück)Versicherungsunternehmen getrennt ist und zum Zweck der Verbriefung geschaffen wird oder diesem Zweck bereits dient und/oder wodurch das Kredit- bzw. Versicherungsrisiko eines Vermögensgegenstands oder eines Pools von Vermögensgegenständen ganz oder teilweise auf Investoren in Schuldverschreibungen, Verbriefungsfondsanteile, andere Schuldtitel und/oder Finanzderivate übertragen wird, die von einem Rechtssubjekt ausgegeben werden, das von dem Originator bzw. dem (Rück)Versicherungsunternehmen getrennt ist und zum Zweck der Verbriefung geschaffen wird oder diesem Zweck bereits dient.

1 Amtsblatt der EU, ABl. L 335 vom 17. Dezember 2009, S. 1 ff.

2 Amtsblatt der EU, ABl. L 174 vom 1. Juli 2011, S. 1 ff.

Zusätzlich gilt Folgendes:

- a) im Falle des Transfers des Kredit- bzw. Versicherungsrisikos wird der Transfer folgendermaßen verwirklicht:
- entweder durch die wirtschaftliche Übertragung der zu verbriefenden Vermögensgegenstände auf ein Rechtssubjekt, das von dem Originator bzw. dem (Rück)Versicherungsunternehmen getrennt ist und das zum Zweck der Verbriefung geschaffen wird oder diesem Zweck bereits dient. Dies erfolgt durch die Übertragung des Eigentums¹⁾ an den verbrieften Vermögensgegenständen von dem Originator bzw. dem (Rück)Versicherungsunternehmen oder durch Unterbeteiligung; oder
 - die Verwendung von Kreditderivaten, Garantien oder ähnlichen Mechanismen; und
- b) die ausgegebenen Schuldverschreibungen, Verbriefungsfondsanteile, anderen Schuldtitel und/oder Finanzderivate stellen keine Zahlungsverpflichtungen des Originators bzw. des (Rück)Versicherungsunternehmens dar

Ausprägungsformen der o.g. Verbriefungsgeschäfte

- „Traditionelle-“ bzw. „true-sale-Verbriefungen“ sind Transaktionen oder Systeme, bei denen die Risikoübertragung durch die wirtschaftliche Übertragung der zu verbriefenden Vermögensgegenstände an die Verbriefungszweckgesellschaft erfolgt. Dies wird durch die Übertragung des Eigentums¹⁾ an den verbrieften Vermögensgegenständen von dem Originator oder durch Unterbeteiligung erreicht.
- „Synthetische Verbriefungen“ sind Transaktionen oder Systeme, bei denen die Risikoübertragung durch die Verwendung von Kreditderivaten, Garantien oder ähnlichen Mechanismen erfolgt.
- „Versicherungs(risiko)gebundene Verbriefungen“ bzw. „insurance-linked-securitisations“ sind Transaktionen oder Systeme, bei denen die Übertragung von Versicherungspolice(n) entweder durch den Übergang von Rechten oder wirtschaftlichen Ansprüchen auf eine Verbriefungszweckgesellschaft erfolgt oder eine Übertragung von Versicherungsrisiken von einem (Rück)Versicherungsunternehmen auf eine Verbriefungszweckgesellschaft erfolgt, die ihr Risiko in voller Höhe durch die Emission von Finanzinstrumenten finanziert, und die Rückzahlungsansprüche der Anleger in diese Finanzinstrumente der Erfüllung der der Verbriefungszweckgesellschaft obliegenden Rückversicherungspflichten nachgeordnet sind.
- „Sonstige Verbriefungen“ sind alle Verbriefungen i. S. dieser Erhebung, die nicht unter den vorgenannten Ausprägungsformen subsumiert werden können.

Originator

Als **Originator** wird ein Rechtssubjekt bezeichnet, das den Vermögensgegenstand oder den Pool von Vermögensgegenständen und/oder das Kreditrisiko des Vermögensgegenstands oder des Pools von Vermögensgegenständen auf die Verbriefungsstruktur überträgt.

¹ Hierunter ist auch die alleinige Übertragung des „Herausgabeanspruchs“ an den verbrieften Vermögensgegenständen zu verstehen.

Mitgliedstaat

Unter einem **teilnehmenden Mitgliedstaat** versteht man einen Mitgliedstaat der Europäischen Währungsunion (EWU). Als **nicht teilnehmenden Mitgliedstaat** bezeichnet man einen Mitgliedstaat der Europäischen Union, der den Euro nicht eingeführt hat.

Geschäftsaufnahme

Unter Geschäftsaufnahme wird jede Tätigkeit einschließlich vorbereitender Maßnahmen in Bezug auf die Verbriefung verstanden. Die bloße Errichtung eines Rechtssubjekts, das eine Verbriefungstätigkeit in den folgenden sechs Monaten voraussichtlich nicht aufnehmen wird, gilt nicht als Geschäftsaufnahme. Jedes Tätigwerden der Verbriefungszweckgesellschaft, nachdem die Verbriefungstätigkeit absehbar wird, ist als Geschäftsaufnahme der Tätigkeit anzusehen.

■ II. Rechnungslegungsvorschriften

1. Anwendung von Rechnungslegungsvorschriften und Wertansätze

Gemäß der EZB-Verordnung müssen statistische Daten i. S. dieser Richtlinien grundsätzlich mit der nationalen Umsetzung der Bankbilanzrichtlinie 86/635/EWG in Einklang stehen. Sofern diese Richtlinie, wie im Falle Deutschlands, nicht auf Verbriefungszweckgesellschaften anwendbar ist, gelten die Ausweisregelungen der nationalen Umsetzung der Bilanzrichtlinie der Unternehmen 78/660/EWG, d. h. des Handelsgesetzbuches (HGB). Da das HGB aber keine spezifischen Regelungen für Verbriefungszweckgesellschaften enthält, dürfen zur Erstellung der FVC-Statistik-Meldungen auch Daten aus Quellen herangezogen werden, die auf Grund anderer Anforderungen angefertigt werden. Sofern zweckmäßig, sind HGB-Vorgaben aber sinngemäß anzuwenden.

Ergänzend sieht die EZB-Verordnung folgende Regelungen vor:

Ausweis der „verbrieften Kredite“¹⁾

Grundsätzlich sollen verbrieftete Kredite beim erstmaligen Ausweis in der FVC-Statistik-Meldung mit dem Buchwert²⁾ erfasst werden, der dem Stand der Bücher beim Originator vor Verkauf entspricht. Erwirbt das FVC die verbrieften Kredite zu einem von diesem Buchwert abweichenden Betrag, ist diese Differenz in der Position HV1 080 „sonstige Aktiva“ bzw. HV1 250 „sonstige Passiva“ zu zeigen und in den Darunter-Positionen HV1 085 „darunter: Ausgleichsposten“ bzw. HV1 255 „darunter: Ausgleichsposten“ anzugeben.

Die in den Positionen HV1 020 „verbriefte Kredite“ und HV1 080/085 bzw. HV1 250/255 in Ansatz gebrachten Beträge sind im Sinne der Bewertungsstetigkeit (vgl. § 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB) fortzuschreiben.

¹ Vgl. Meldeschema der FVC-Statistik, Position HV1 020.

² D. h. dem Kapitalbetrag, den ein Schuldner (zum Zeitpunkt des erstmaligen Ausweises in der FVC-Statistik-Meldung bzw. anschließend zu einem späteren Meldetermin) im Zeitablauf vertraglich verpflichtet ist, noch an den Gläubiger zurückzahlen. Sofern möglich, sollte der erstmalig ausgewiesene Nominalwert mit einem um aufgelaufene Einzelwertberichtigungen bereinigten Betrag ausgewiesen werden.

Sofern eine Bank (MFI) mit Sitz in Deutschland im Rahmen der monatlichen Bilanzstatistik (BISTA) Daten zu einem „traditionell verbrieften Kreditportfolio“ über die BISTA-Anlagen P1 oder S1 meldet, hat die betreffende Verbriefungszweckgesellschaft diese Daten in die von ihr zu erstellende FVC-Statistik-Meldung zur Darstellung der Ausweisposition „verbrieftete Kredite“ (HV1 020) zu verwenden.

Sofern eine Bank (MFI) mit Sitz in Deutschland eine BISTA-Anlage P1 (mit Kennziffer „2“ in der Position „905“) und eine andere Bank (MFI) mit Sitz in Deutschland in ihrer Funktion als Servicer für diese Verbriefungstransaktion eine Anlage S1 (mit Kennziffer „2“ in der Position „905“) abgibt, ist auf die Daten aus der BISTA-Anlage S1 zurückzugreifen.

Darüber hinaus muss im Zeitablauf ein konsistenter Ausweis zwischen den in den BISTA-Anlagen P1 bzw. S1 und den FVC-Statistik-Meldepositionen (HV1 020 und HV1 820) gewährleistet sein. D. h., sollte die Verbriefungszweckgesellschaft, der Originator oder der Servicer nach Verkauf noch **Einzelwertberichtigungen** (write-offs/write-downs) auf das Kreditportfolio vornehmen, so sind diese konsistent in der FVC-Statistik-Meldung der Verbriefungszweckgesellschaft und der monatlichen Bilanzstatistik (BISTA) des Servicers bzw. Originators zu berücksichtigen.

Ausweis synthetischer Verbriefungen

Bei synthetischen Verbriefungen hat die Verbriefungszweckgesellschaft auf der Aktivseite der FVC-Statistik-Meldung die Finanzinstrumente¹⁾ zu zeigen, mit denen die zugeflossenen Refinanzierungsmittel angelegt werden.²⁾

2. Grundsatz der Einzelbewertung

Prinzipiell sind alle finanziellen Aktiva und Passiva i. S. des § 252 Abs. 1 Nr. 3 HGB auf Bruttobasis zu melden, d. h. sie dürfen nicht miteinander verrechnet werden. Dieser Einzelbewertungsgrundsatz ist unabhängig von den angewendeten „Marktusancen“ einzuhalten.

3. Ursprungslaufzeitenprinzip

Für die Gliederung der Fristigkeit ist bei Forderungen und Verbindlichkeiten die ursprünglich vereinbarte Laufzeit oder Kündigungsfrist maßgebend, nicht die Restlaufzeit am Meldestichtag.

Fristengliederung siehe monatliche Bilanzstatistik, Allgemeine Richtlinien, II. Fristengliederung

III. Geschäftsaufnahme und Meldepraxis

1. Meldung der Geschäftsaufnahme

Innerhalb einer Woche ab dem Tag der Geschäftsaufnahme haben Verbriefungszweckgesellschaften ihr Bestehen an die Deutsche Bundesbank zu melden.³⁾ Eine entsprechende Meldung kann formlos per Brief, Fax oder E-Mail erfolgen. Die Kontaktinformationen sind unter <https://www.bundesbank.de>: Meldewesen > Bankenstatistik > Statistik über Verbriefungszweck-

1 D. h. des kapitalgedeckten („funded“) Teils.

2 Nicht zu zeigen ist die Aufgliederung nach Schuldern, deren Adressausfallrisiko übertragen wurde.

3 Entsprechendes gilt für Verbriefungstransaktionen; siehe Begriffsbestimmungen.

gesellschaften, Abschnitt „Anzeige der Geschäftsaufnahme einer Verbriefungszweckgesellschaft“ angegeben.

Die Anzeige der Geschäftsaufnahme erfolgt unabhängig davon, ob die Verbriefungszweckgesellschaft erwartet, den regelmäßigen Berichtspflichten gemäß diesen Richtlinien zu unterliegen.

Geschäftsaufnahme siehe I. Gegenstand der Erhebung und Begriffsbestimmungen

2. Meldung der Quartalsdaten

Termin und Form

Die Meldung zur Statistik über Verbriefungszweckgesellschaften ist vierteljährlich zum Quartalsultimo (Meldetermin) für jede Verbriefungstransaktion zu erstellen. Die Meldungen sind der Deutschen Bundesbank bis zum Geschäftsschluss des 10. Geschäftstages nach Ablauf eines jeden Quartals (Berichtszeitraum) elektronisch über das Bundesbank-ExtraNet zu übermitteln, und zwar nach dem von der Bundesbank vorgeschriebenen Meldeschema und unter Beachtung der technischen Vorgaben zur elektronischen Datenübermittlung.

Datenquelle

Die Verordnung EZB/2013/40 sieht vor, dass die zur Erstellung der FVC-Statistik-Meldung benötigten Daten zum Quartalsultimo aus dem Buchungssystem der Verbriefungszweckgesellschaft abgerufen werden.

Ausweis der verbrieften Kredite siehe II. Rechnungslegungsvorschriften, 1. Anwendung von Rechnungslegungsvorschriften und Wertansätze

Auf Antrag kann die Deutsche Bundesbank zulassen, dass auf Daten zurückgegriffen werden darf, die zwar im Laufe des Berichtszeitraums auf Grund anderer Anforderungen erstellt werden, sich aber nicht auf den Meldestichtag beziehen (Intra-Quartalsdaten). Erhebliche Veränderungen dieser Daten bis zum Quartalsende sind allerdings in der statistischen Meldung zu berücksichtigen. Der Antrag kann formlos über die in Punkt III.1 „Meldung der Geschäftsaufnahme“ genannten Kontakte erfolgen. Ihm sind die maßgeblichen Unterlagen, die eine Verbriefungszweckgesellschaft zur Ermittlung der Intra-Quartalsdaten zu verwenden beabsichtigt, zur Prüfung durch die Deutsche Bundesbank beizufügen.

Sollte im Rahmen des unter 3. beschriebenen Plausibilisierungsverfahrens festgestellt werden, dass die Datenqualität der FVC-Statistik-Meldung zum 4. Quartal gegenüber dem Jahresabschluss nicht den Anforderungen der EZB entspricht, wird die Zulassung widerrufen.

3. Plausibilisierung; Vergleich mit dem veröffentlichten Jahresabschluss bzw. den sonstigen Datenquellen

Die Deutsche Bundesbank überprüft und dokumentiert regelmäßig die Einhaltung der Meldeanforderungen. So muss die FVC-Statistik-Meldung der Verbriefungszweckgesellschaft zum Jahresendquartal anhand der Daten des HGB-Jahresabschlusses hinreichend genau plausibilisiert werden können. Entsprechende Jahresabschlüsse sind der Bundesbank unaufgefordert zur Verfügung zu stellen, sobald diese verfügbar sind. Dabei ist es unerheblich, ob diese öffentlich zugänglich sind. Die handelsrechtlichen Erstellungs- und ggf. Veröffentlichungsfristen für Jahresabschlüsse sind einzuhalten.

Zusammen mit der jeweiligen FVC-Statistik-Meldung sind der Deutschen Bundesbank die maßgeblichen Unterlagen, die zur Ermittlung der Intra-Quartalsdaten verwendet werden, zu Plausibilisierungszwecken zuzusenden.

Die Bereitstellung aller Plausibilisierungsunterlagen kann formlos über die in Punkt III.1 „Meldung der Geschäftsaufnahme“ genannten Kontakte erfolgen.

Richtlinien zu den einzelnen Positionen der Meldeschemata

Die Richtlinien zu den einzelnen Positionen der Meldeschemata definieren den Rahmen der einzubeziehenden Finanzinstrumente. Die Benennung „typischer“ Ausprägungsformen der jeweiligen Position ist nicht als abschließende Aufzählung zu verstehen.

Richtlinien zu den einzelnen Positionen des Hauptvordrucks HV1

Position HV1 010 Einlagen und Kreditforderungen

Mittel, welche die Verbriefungszweckgesellschaft Schuldner ausgeliehen hat und die nicht durch Dokumente verbrieft oder lediglich durch ein einzelnes Dokument belegt sind, selbst wenn es börsenfähig geworden ist. U. a. sind folgende Positionen beinhaltet:

- Einlagen bei Banken;
- an Verbriefungszweckgesellschaften gewährte Kredite;
- Forderungen aus Reverse-Repос oder Wertpapierleihe gegen Barmittelsicherheitsleistung. Bezüglich des Gegenpostens zu von den Verbriefungszweckgesellschaften erworbenen Wertpapieren oder zur Wertpapierleihe gegen Barmittelsicherheitsleistung siehe Position HV1 210.
- Schuldscheine und ähnliche Urkunden im Bestand, die Schuldversprechen im Sinne von § 780 BGB darstellen.¹⁾

Hierunter fallen auch Bestände an in Umlauf befindlichen Euro- und Fremdwährungsbanknoten und Münzen, die üblicherweise als Zahlungsmittel verwendet werden (Kassenbestand).

MFIs siehe monatliche Bilanzstatistik, Allgemeine Richtlinien

Position HV1 020 Verbriefte Kredite

Mittel, die an Schuldner verliehen wurden und von der berichtspflichtigen Verbriefungszweckgesellschaft vom Originator im Wege einer „traditionellen“ oder „sonstigen Verbriefungstransaktion“ erworben werden. Die hier zu zeigenden Mittel sind entweder nicht durch Papiere verbrieft oder lediglich durch ein einziges Papier belegt, selbst wenn es börsenfähig geworden ist (Buchforderungen).

Verbriefungszweckgesellschaften zeigen das verbrieftes Kreditportfolio in ihrer FVC-Statistik-Meldung. Dies geschieht unabhängig davon, ob die jeweils vorherrschende Rechnungslegungspraxis den Ausweis der Kredite in der Bilanz des Originators vorsieht oder ob es dort zu einem Bilanzabgang kommt.

Statistik über Verbriefungszweckgesellschaften

¹ Hierzu zählen auch die „Certificates Of Indebtedness“, die die KfW Bankengruppe im Rahmen des Betriebs ihrer Verbriefungsplattformen PROMISE und PROVIDE sowie sonstiger von ihr begleiteten synthetischen Verbriefungstransaktionen ausgegeben hat.

Die Position „verbriefte Kredite“ beinhaltet u. a.:

- **Wechselkredite**
- **Finanzierungs-Leasinggeschäfte** mit Dritten: Finanzierungs-Leasinggeschäfte sind Verträge, bei denen der Eigentümer eines Gebrauchsguts (nachfolgend der „Leasinggeber“) diese Aktiva miethalber für die überwiegende, wenn nicht die gesamte wirtschaftliche Lebensdauer der Aktiva gegen Entrichtung von Ratenzahlungen, welche die Kosten des Wirtschaftsguts plus eine kalkulierte Verzinsung decken, Dritten (nachfolgend der „Leasingnehmer“) überlässt. Der Leasingnehmer wird so gestellt, dass ihm sämtliche aus der Nutzung des Gebrauchsguts erzielbaren Vorteile zustehen und er die mit der Eigentümerstellung verbundenen Kosten und Risiken trägt. Für statistische Zwecke werden Finanzierungs-Leasinggeschäfte als Kredite des Leasinggebers an den Leasingnehmer behandelt, durch welche ein Leasingnehmer das Gebrauchsgut käuflich erwerben kann. Von einem als Leasinggeber auftretenden Originator geschlossene Finanzierungs-Leasingverträge sind in der Aktivposition „verbriefte Kredite“ auszuweisen. Die Aktiva (Gebrauchsgüter), die dem Leasingnehmer geliehen wurden, dürfen nicht ausgewiesen werden.
- **Uneinbringliche Forderungen**, die noch nicht zurückgezahlt oder abgeschrieben wurden: Als uneinbringliche Forderungen gelten Kredite, deren Rückzahlung überfällig ist oder die in sonstiger Weise als notleidend einzustufen sind.
- **Bestände an nicht börsenfähigen Wertpapieren**: Bestände an Wertpapieren außer Aktien sowie sonstigen Dividendenwerten und Beteiligungen, die nicht börsenfähig sind und nicht an Sekundärmärkten gehandelt werden können, siehe auch „handelbare Kredite“.
- **Handelbare Kredite**: De facto handelbar gewordene Kredite sind unter der Aktivposition „verbriefte Kredite“ auszuweisen, solange sie weiterhin lediglich durch ein einziges Dokument verbrieft sind und in der Regel nur gelegentlich gehandelt werden.
- **Nachrangige Forderungen in Form von Einlagen oder Krediten**: Nachrangige Schuldtitel verschaffen einen untergeordneten Forderungsanspruch gegenüber der emittierenden Institution, der nur geltend gemacht werden kann, wenn sämtliche vorrangigen Forderungen, z. B. Einlagen/Kredite, befriedigt worden sind, was ihnen einige Merkmale von „Aktien, sonstigen Dividendenwerten und Beteiligungen“ verleiht. Für statistische Zwecke sind nachrangige Forderungen entweder als „Kredite“ oder „Schuldverschreibungen“ entsprechend der Art des Finanzinstruments einzustufen. In Fällen, in denen Bestände an sämtlichen Formen von nachrangigen Forderungen für statistische Zwecke derzeit zusammengefasst in einem Wert ermittelt werden, ist dieser Einzelwert unter der Position „Schuldverschreibungen“ auszuweisen, weil nachrangige Forderungen überwiegend in Form von Wertpapieren vorkommen.

„Ausweis verbriefter Kredite“ siehe auch II. Rechnungslegungsvorschriften

Position HV1 030 Schuldverschreibungen

Bestände an Schuldverschreibungen außer „Aktien, sonstigen Dividendenwerten und Beteiligungen“, die börsenfähig sind und in der Regel an Sekundärmärkten gehandelt werden oder am Markt verrechnet werden können, dem Inhaber aber keine Eigentumsrechte am Emissionsinstitut einräumen.

Siehe monatliche Bilanzstatistik, III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen: Wertpapiere, Geldmarktpapiere

Hierunter fallen:

- Bestände an Wertpapieren (bzw. Wertrechten), die dem Inhaber das uneingeschränkte Recht an einem festen oder vertraglich vereinbarten Einkommen in Form von Kuponzahlungen und/oder einem angegebenen festen Betrag zu einem bestimmten Tag oder bestimmten Tagen oder ab einem zum Zeitpunkt der Emission festgelegten Tag einräumen (Schuldverschreibungen);
- nachrangige Forderungen in Form von Schuldverschreibungen.

Wertpapiere, die im Rahmen von Wertpapierleihgeschäften übertragen oder im Rahmen eines Wertpapierpensions-/Repogeschäfts verkauft werden, werden weiterhin in der Bilanz des Verleihers bzw. des in Pension gebenden und nicht in der Bilanz des vorübergehenden Erwerbers ausgewiesen, wenn eine feste Verpflichtung zur Rückabwicklung des Geschäfts und nicht nur eine bloße Option hierauf besteht (echtes Pensionsgeschäft; siehe auch Position HV1 210). Verkauft der vorübergehende Erwerber die übernommenen Wertpapiere, so ist dies als **Leerverkauf** zu erfassen und in der Bilanz des vorübergehenden Erwerbers als negative Position im Wertpapierportfolio auszuweisen.

Die Bestände an Schuldverschreibungen sind nach Laufzeit zu untergliedern. Diese Position beinhaltet Schuldverschreibungen, die einer Verbriefung zu Grunde liegen, unabhängig davon, ob die vorherrschende Rechnungslegungspraxis den Ausweis der Schuldverschreibungen in der Bilanz des Berichtspflichtigen verlangt.

Position HV 040 Sonstige verbrieft Aktiva

Diese Position beinhaltet verbrieft Vermögensgegenstände, die nicht in den Positionen HV1 020 und HV1 030 enthalten sind, ungeachtet dessen, ob die vorherrschende Rechnungslegungspraxis den Ausweis der Vermögensgegenstände in der Bilanz des Berichtspflichtigen verlangt. Darunter könnten – sofern der in Deutschland geltende Rechtsrahmen dies ermöglicht – z. B. fallen: Steuerforderungen, Warenkredite, Forderungen aus Lieferung und Leistung, Forderungen aus Werkverträgen oder Dienstleistungen.

Position HV1 050 Aktien, sonstige Dividendenwerte und Beteiligungen

Hierunter fallen Bestände an Wertpapieren, die Eigentumsrechte an Kapitalgesellschaften verbrieft. Diese Wertpapiere räumen den Inhabern in der Regel den Anspruch auf einen Anteil an den Gewinnen der Kapitalgesellschaft und einen Anteil an den Eigenmitteln bei Liquidation ein.¹⁾

Position HV1 060 Finanzderivate

Finanzderivate sind derzeit nicht zu melden.

¹ In der Sektorengliederung des ESVG 2010 gibt es Kapitalgesellschaften und Quasi-Kapitalgesellschaften. Unter Quasi-Kapitalgesellschaften versteht man „Einheiten ohne eigene Rechtspersönlichkeit“. Sie müssen über eine vollständige Rechnungsführung verfügen und werden wie Kapitalgesellschaften geführt. Z. B. rechtlich unselbständige Niederlassungen von ausländischen monetären Finanzinstituten. Wenn im Folgenden von Kapitalgesellschaften die Rede ist, sind Quasi-Kapitalgesellschaften immer einbezogen.

Position HV1 070 Nichtfinanzielle Vermögenswerte (einschließlich Sachanlagen)

Hierzu gehören auch Grundstücke und Gebäude sowie Betriebs- und Geschäftsausstattung, soweit es sich um Anlagevermögen handelt.

Position HV1 080 Sonstige Aktiva

Hierzu gehören die folgenden Positionen:

- aufgelaufene Zinsforderungen aus Einlagen und Krediten;
- aufgelaufene Zinsforderungen aus Schuldverschreibungen;
- aufgelaufene Mietzinsforderungen aus nichtfinanziellen Vermögenswerten (einschließlich Sachanlagen);
- Forderungen, die nicht aus dem Hauptgeschäft der Verbriefungszweckgesellschaft stammen;
- Ausgleichsposten für die Differenz zwischen dem bei Ankauf erstmals in der FVC-Statistik-Meldung ausgewiesenen Bestand und dem Kaufpreis für das in der Position HV1 020 ausgewiesene Portfolio aus „verbrieften Krediten“ (die in Ansatz gebrachten Beträge sind im Sinne der Bewertungsstetigkeit fortzuschreiben); dieser Posten ist in Position HV1 085 gesondert anzugeben,

sowie eventuelle weitere Aktiva, die einer anderen Position nicht zugeordnet werden können.

„Ausweis verbriefter Kredite“ siehe auch II. Rechnungslegungsvorschriften

Position HV1 085 darunter: „Ausgleichsposten“

Siehe Positionen HV1 080, HV1 250 und HV1 255

Position HV1 150 Summe der Aktiva

Position HV1 210 Erhaltene Kredite und Einlagen

Beträge, die die Verbriefungszweckgesellschaften Gläubigern schulden, sofern es sich nicht um ausgegebene Schuldverschreibungen (Position HV1 220) handelt. Zu den aufgenommenen Krediten und Einlagen gehören:

- **aufgenommene Kredite:** Kredite, die berichtenden Verbriefungszweckgesellschaften gewährt werden und die nicht durch Papiere verbrieft oder durch ein einziges Papier belegt sind, selbst wenn es börsenfähig geworden ist;
- **nicht börsenfähige Schuldtitel, die von Verbriefungszweckgesellschaften emittiert werden.** Hierzu gehören Namensschuldverschreibungen, Orderschuldverschreibungen, die nicht Teile einer Gesamtemission sind und Namensgeldmarktpapiere;
- **Verbindlichkeiten aus echten Pensionsgeschäften, Wertpapier- und Edelmetall-Leihgeschäften**

Siehe monatliche Bilanzstatistik, III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen: Wertpapiere, Geldmarktpapiere; Pensionsgeschäfte, Wertpapier- und Edelmetall-Leihgeschäfte

Position HV1 212: davon: bis zu 1 Jahr

Position HV1 213: davon über 1 Jahr

Position HV1 220 Ausgegebene Schuldverschreibungen

Schuldverschreibungen, die von Verbriefungszweckgesellschaften emittiert werden, außer „Aktien, sonstige Dividendenwerte und Beteiligungen“ (Position HV1 230 Kapital und Rücklagen); dabei handelt es sich um Finanzinstrumente, die in der Regel börsenfähig sind und an Sekundärmärkten gehandelt werden oder am Markt verrechnet werden können, dem Inhaber aber keine Eigentumsrechte am Emissionsinstitut einräumen (Schuldverschreibungen).

Sie beinhalten unter anderem in folgenden Formen ausgegebene Wertpapiere:

- ABS-Anleihen
- Credit-Linked Notes
- Versicherungsgebundene Wertpapiere

Siehe monatliche Bilanzstatistik, III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen: Wertpapiere, Geldmarktpapiere; Bankenstatistik Richtlinien, II. Fristengliederung

Position HV1 221: davon: bis zu 1 Jahr

Position HV1 222: davon über 1 Jahr und bis zu 2 Jahren

Position HV1 223: über 2 Jahren

Position HV1 230 Kapital und Rücklagen

Für die Zwecke des Berichtssystems umfasst diese Kategorie die Beträge aus der Ausgabe von Beteiligungskapital durch die Berichtspflichtigen an Aktionäre oder sonstige Eigentümer, die für die Inhaber Eigentumsrechte an der Verbriefungszweckgesellschaft und im allgemeinen das Recht auf einen Anteil an ihren Gewinnen sowie einen Anteil an den Eigenmitteln bei Liquidation verbrieft. In dieser Position sind auch Beträge aus nicht ausgeschütteten Gewinnen oder Rückstellungen Berichtspflichtiger für künftige absehbare Zahlungen und Verpflichtungen zu erfassen.

Diese Position umfasst:

- gezeichnetes Kapital,
- nicht ausgeschüttete Gewinne oder sonstige Eigenmittel,
- Einzel- und allgemeine Rückstellungen für Kredite, Wertpapiere und sonstige Aktiva,
- Verbriefungsfondsanteile.

Position HV1 240 Finanzderivate

Finanzderivate sind derzeit nicht zu melden.

Position HV1 250 Sonstige Passiva

Hierzu gehören die folgenden Positionen:

- aufgelaufene Zinsaufwendungen auf Kredite und Einlagen;
- aufgelaufene Zinsaufwendungen auf ausgegebene Schuldverschreibungen (siehe Position HV1 256);

- Verbindlichkeiten, die nicht aus dem Hauptgeschäft der Verbriefungszweckgesellschaft stammen, d. h. Verbindlichkeiten gegenüber Lieferanten, Steuern, Löhne und Gehälter, Sozialabgaben usw.;
- Rückstellungen für Verbindlichkeiten gegenüber Dritten, d. h. Pensionen, Dividenden usw.;
- Nettopositionen aus Wertpapierleihgeschäften ohne Barmittel-Sicherheitsleistung;
- Nettobeträge, die bei der zukünftigen Abwicklung von Wertpapiergeschäften zu zahlen sind;
- Ausgleichsposten für die Differenz zwischen dem bei Ankauf erstmals in der FVC-Statistik-Meldung ausgewiesenen Bestand und dem Kaufpreis für das in der Position HV1 020 ausgewiesene Portfolio aus „verbrieften Krediten“ (die in Ansatz gebrachten Beträge sind im Sinne der Bewertungsstetigkeit fortzuschreiben); dieser Posten ist in Position HV1 255 gesondert anzugeben,

sowie eventuelle weitere Passiva, die einer anderen Position nicht zugeordnet werden können.

„Ausweis verbriefter Kredite“ siehe auch II. Rechnungslegungsvorschriften

Position HV1 255 darunter: „Ausgleichsposten“

Siehe Positionen HV1 250, HV1 256, HV1 080 und HV1 085

Position HV1 256 darunter: „Aufgelaufene Zinsaufwendungen auf ausgegebene Schuldverschreibungen“

Siehe Position HV1 250

Position HV1 350 Summe der Passiva

Position HV1 800 Nachrichtlich: Verbriefungstyp

Hier ist anzugeben, ob es sich um eine synthetische Kreditrisiken (Kennziffer 1), eine traditionelle Kreditrisiken (Kennziffer 2), Versicherungsrisiken (insurance-linked securitisation) (Kennziffer 3) oder eine sonstige Verbriefung (Kennziffer 4) handelt.

Siehe Punkt I. Gegenstand der Erhebung und Begriffsbestimmungen

Position HV1 810 Nachrichtlich: Gesamtvolumen einer synthetischen Verbriefung

Wenn es sich bei der Verbriefung um eine synthetische Verbriefung handelt, ist das fortgeschriebene Gesamtvolumen der Verbriefung, d. h. die Summe aus dem kapitalgedeckten (funded) und dem nicht kapitalgedeckten (unfunded) Teil, anzugeben.

Position HV1 820 Einzelwertberichtigungen

Hier sind die während der Berichtsperiode auf die Position HV1 020 „Verbrieftes Kredit“ gebildeten Einzelwertberichtigungen (write-offs/write-downs) anzugeben.

Sofern es sich um traditionelle Verbriefung von Krediten mit einer Bank (MFI) mit Sitz in Deutschland als Servicer handelt, muss ein konsistenter Ausweis zwischen den in den Anlagen P1 bzw. S1 der monatlichen Bilanzstatistik (BISTA) der Banken (MFIs) und den FVC-Statistik-Meldungspositionen HV1 020 und HV1 820 gewährleistet sein.

Es gilt folgende Vorzeichenregel: Abschreibungen werden als negativer (–), Zuschreibungen als positiver Wert (+) gemeldet.

Position HV1 830 Datenquelle für Werte in Position HV1 020

siehe <https://www.bundesbank.de> > Service > Meldewesen > Bankenstatistik Formular-Center > Verbriefungszweckgesellschaften (FVC-Statistik) > Abstimmgleichungen für Daten aus der FVC-Statistik und der monatlichen Bilanzstatistik (BISTA)

Richtlinien zu den Meldeschemata A1, A2 und A3 zur Statistik über Verbriefungszweckgesellschaften

■ I. Meldeschema A1

Zusatzinformationen zu einzelnen Aktiv- und Passivpositionen der Bilanz

Hier sind die Aktiv- und Passivpositionen der Bilanz untergliedert nach Sitzland des Gläubigers bzw. Schuldners und nach Laufzeiten anzugeben.

MFI (monetäre Finanzinstitute), Banken (MFI), Verbriefungszweckgesellschaften (FVC), öffentliche Haushalte, sonstige Finanzierungsinstitutionen, Versicherungsunternehmen (Versicherungsgesellschaften und Altersvorsorgeeinrichtungen), sonstige Unternehmen, Privatpersonen siehe monatliche Bilanzstatistik, Allgemeine Richtlinien, I. Wirtschaftssektoren.

Laufzeiten siehe monatliche Bilanzstatistik, Allgemeine Richtlinien, II. Fristengliederung Inland
Ausland siehe monatliche Bilanzstatistik, Allgemeine Richtlinien, I. Wirtschaftssektoren
Andere Währungsunionsmitgliedsländer siehe Verzeichnisse, Verzeichnis der Länder

Zeile A1 100 davon: an MFI

Hier sind die in Position HV1 010 „Einlagen und Kreditforderungen“ enthaltenen Beträge gegenüber monetären Finanzinstituten (MFI) zu zeigen.

Zeile A1 101 davon: an Verbriefungszweckgesellschaften

Hier sind die in Position HV1 010 „Einlagen und Kreditforderungen“ enthaltenen Beträge gegenüber Verbriefungszweckgesellschaften zu zeigen.

Zeile A1 102 davon: an Nichtbanken (ohne Verbriefungszweckgesellschaften)

Hier sind die in Position HV1 010 „Einlagen und Kreditforderungen“ enthaltenen Beträge gegenüber Verbriefungszweckgesellschaften zu zeigen.

Zeilen A1 150 bis A1 250

Hier sind die in Position HV1 020 „Verbrieftes Kredite“ enthaltenen Beträge untergliedert nach Sektor und Sitzland des Originators bzw. des verbrieften (Rück)Versicherungsunternehmens zu zeigen. Bei Kreditforderungen an sonstige Unternehmen ist zusätzlich eine Laufzeituntergliederung erforderlich. Sofern eine zur monatlichen Bilanzstatistik (BISTA) meldepflichtige Bank (MFI) das Servicing für den EWU-MFI-Originator übernimmt, dann sind die im Rahmen der BISTA-Anlagen P1 und S1 gemeldeten Daten zu verwenden.

Siehe auch II. Rechnungslegungsvorschriften, Ausweis der „verbrieften Kredite“

Diese Beträge sind dann nach den Schuldnern gegliedert anzugeben:

Zeile A1 155 und A1 205 davon: Kredite an Banken (MFIs)

Zeile A1 160 und A1 210 davon: Kredite an öffentliche Haushalte (Staat)

Hierunter fallen Kredite an Gebietskörperschaften und Sozialversicherungen.

Zeile A1 175 und A1 215 davon: Kredite an Investmentvermögen

Zeile A1 180 und A1 220 davon: Kredite an sonstige Finanzierungsinstitutionen (ohne Investmentvermögen und ohne Versicherungsunternehmen)

Zeile A1 185 und A1 230 davon: Kredite an Versicherungsunternehmen

Hierunter fallen Kredite an Versicherungsgesellschaften und Altersvorsorgeeinrichtungen.

Zeile A1 190 und A1 A1 240 darunter: Kredite an sonstige Unternehmen

Die Bezeichnung „sonstige Unternehmen“ entspricht im ESVG 2010 den „Nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften“.

Zeile A1 241 bis zu 1 Jahr

Zeile A1 242 über 1 Jahr bis zu 5 Jahren

Zeile A1 243 über 5 Jahren

Zeile A1 250 davon: Kredite an Privatpersonen

einschließlich Kredite an Organisationen ohne Erwerbszweck (OoE)

Zeilen A1 300 bis A1 326

Hier sind die in Position HV1 030 „Schuldverschreibungen“ enthaltenen Schuldverschreibungen nach dem Sektor des Emittenten und nach Laufzeiten gegliedert anzugeben.

Zeile A1 400 darunter: von Verbriefungszweckgesellschaften

Hier sind die in Position HV1 050 „Aktien, sonstige Dividendenwerte und Beteiligungen“ enthaltenen Beträge an von Verbriefungszweckgesellschaften begebenen Titeln anzugeben.

Zeile A1 600 darunter: von Verbriefungszweckgesellschaften

Hier sind die in Position HV1 210 „Erhaltene Kredite und Einlagen“ enthaltenen Verbindlichkeiten gegenüber Verbriefungszweckgesellschaften nach Sitzland und Laufzeit auszuweisen.

Zeile A1 602 bis zu 1 Jahr

Zeile A1 603 über 1 Jahr

■ II. Meldeschema A2

Zusatzinformationen zu einzelnen Aktivpositionen des statistischen Ausweises

Hier ist anzugeben, inwieweit die in HV1 020 „verbriefte Kredite“ ausgewiesenen Beträge ursprünglich von Originatoren stammen, die keine MFI mit Sitz im Euro-Währungsgebiet sind. Sofern eine zur monatlichen Bilanzstatistik (BISTA) meldepflichtige Bank (MFI) das Servicing für (a) einen in der EWU ansässigen Originator, der keinen MFI-Status hat oder (b) einen außerhalb der EWU ansässigen Originator übernimmt, sind die im Rahmen der BISTA-Anlage S1 gemeldeten Daten zu verwenden.

Siehe auch II. Rechnungslegungsvorschriften, Ausweis der „verbrieften Kredite“

Darüber hinaus ist zu melden, welche Originatoren die in der Position HV1 040 „sonstige verbrieftete Aktiva“ enthaltenen Beträge ursprünglich ausgereicht haben.

Banken (MFI), Verbriefungszweckgesellschaften, öffentliche Haushalte, sonstige Finanzierungsinstitutionen, Versicherungsunternehmen, sonstige Unternehmen, Inland, Ausland siehe Bankenstatistik Richtlinien, monatliche Bilanzstatistik, Allgemeine Richtlinien, I. Wirtschaftssektoren.

Andere Währungsunionsmitgliedsländer siehe Bankenstatistik Richtlinien, Verzeichnisse, Verzeichnis der Länder

Zeile A2 100 darunter: bei denen der Originator ein öffentlicher Haushalt (Staat) mit Sitz im Euro-Währungsgebiet ist

Hier sind als Originatoren Gebietskörperschaften und Sozialversicherungen zu berücksichtigen.

Zeile A2 110 darunter: bei denen der Originator eine sonstige Finanzierungsinstitution bzw. ein Versicherungsunternehmen mit Sitz im Euro-Währungsgebiet ist

Unter Versicherungsunternehmen sind Versicherungsgesellschaften und Altersvorsorgeeinrichtungen zu subsumieren.

Zeile A2 120 darunter: bei denen der Originator ein sonstiges Unternehmen mit Sitz im Euro-Währungsgebiet ist

Zeile A2 130 darunter: bei denen der Originator seinen Sitz außerhalb des Eurowährungsgebiets hat

Hierunter sind Originatoren aus allen Sektoren, die ihren Sitz außerhalb des Eurowährungsgebiets haben, aufzuführen, d. h. sowohl Banken als auch Nichtbanken.

Zeile A2 200 darunter: bei denen der Originator ein öffentlicher Haushalt (Staat) mit Sitz im Euro-Währungsgebiet ist

Hier sind als Originatoren Gebietskörperschaften und Sozialversicherungen zu berücksichtigen.

Zeile A2 210 darunter: bei denen der Originator ein sonstiges Unternehmen mit Sitz im Euro-Währungsgebiet ist

■ III. Meldeschema A3

Zusatzinformationen zu der Passivposition HV1 220

In diesem Meldeschema sind die Wertpapierkennnummern (International Securities Identification Number – ISIN) der in der Position HV1 220 „Ausgegebene Schuldverschreibungen“ enthaltenen Schuldverschreibungen anzugeben. Diese Meldung ist zu Beginn der Transaktion sowie bei weiteren – zeitlich nachgelagerten – Wertpapier-Emissionen erforderlich.

Spalte 1: in Position HV1 221 enthalten

Hier sind die ISINs der Schuldverschreibungen mit einer Laufzeit bis zu einem Jahr anzugeben.

Spalte 2: in Position HV1 222 enthalten

Hier sind die ISINs der Schuldverschreibungen mit einer Laufzeit über einem Jahr bis zu zwei Jahren anzugeben.

Spalte 3: in Position HV1 223 enthalten

Hier sind die ISINs der Schuldverschreibungen mit einer Laufzeit über zwei Jahren anzugeben.

Verzeichnis der Meldungen der Verbriefungszweckgesellschaften zur Statistik über Verbriefungszweckgesellschaften

Meldeschema	Bezeichnung der Meldung	Kennzeichnung der Meldung / der Anlage	Seite
HV1	Statistik über Verbriefungszweckgesellschaften Aktiv- und Passivpositionen des statistischen Ausweises	HV1	13.20
A1	Statistik über Verbriefungszweckgesellschaften Zusatzinformationen zu einzelnen Aktiv- und Passivpositionen des statistischen Ausweises	A1	13.21
A2	Statistik über Verbriefungszweckgesellschaften Zusatzinformationen zu einzelnen Aktivpositionen des statistischen Ausweises	A2	13.22
A3	Statistik über Verbriefungszweckgesellschaften Zusatzinformationen zu der Passivposition HV1 220	A3	13.23

Statistik über Verbriefungszweckgesellschaften (FVC-Statistik)

Meldeschema HV1
Hauptvordruck

Aktiv- und Passivpositionen des statistischen Ausweises

gemäß Bundesbank-Mitteilung 8003/2014 vom 9. April 2014

FVC-Nummer:

Meldetermin (Quartalsende, Monat (MM), Jahr (JJJJ)):

Name:

Ort:

Stand am Quartalsende in Tsd Euro	
	insgesamt 01
Aktiva	
Einlagen und Kreditforderungen	010
Verbriefte Kredite	020
Schuldverschreibungen	030
Sonstige verbrieft Aktiva	040
Aktien, sonstige Dividendenwerte und Beteiligungen	050
Finanzderivate	060
Nichtfinanzielle Vermögenswerte (einschließlich Sachanlagen)	070
Sonstige Aktiva	080
darunter: "Ausgleichsposten" zur Position 020	085
Summe der Aktiva (010 + 020 + 030 + 040 + 050 + 060 + 070 + 080)	150
Passiva	
Erhaltene Kredite und Einlagen	210
davon: bis 1 Jahr	212
davon: über 1 Jahr	213
Ausgegebene Schuldverschreibungen (221 + 222 + 223)	220
davon: bis zu 1 Jahr	221
davon: über 1 Jahr und bis zu 2 Jahren	222
davon: über 2 Jahren	223
Kapital und Rücklagen	230
Finanzderivate	240
Sonstige Passiva	250
darunter: "Ausgleichsposten" zur Position 020	255
darunter: Aufgelaufene Zinsaufwendungen auf ausgegebene Schuldverschreibungen	256
Summe der Passiva (210 + 220 + 230 + 240 + 250)	350
Nachrichtlich: Verbriefungstyp - Synthetisch (Kreditrisiken) (1), Traditionell (true-sale; Kreditrisiken) (2), (3) Versicherungsrisiken (insurance-linked securitisation), Sonstiges (4)	800
Nachrichtlich: Falls Zeile 800 = (1); Gesamtvolumen - kapitalgedeckter (funded) und nicht kapitalgedeckter (unfunded) Teil zusammen	810
Nachrichtlich: <u>Im Meldesemester</u> auf Position HV1 020 gebildete Einzelwertberichtigungen (Abschreibungen -, Zuschreibungen +)	820
Nachrichtlich: Falls HV1 020 Werte enthält, die den Anlagen P1 bzw. S1 einer zur monatlichen Bilanzstatistik (BISTA) meldepflichtigen Bank (MF1) entnommen wurden, ist hier die Kennziffer der verwendeten Abstimmgleichungen anzugeben: (1) bis (6)	830

Für die Richtigkeit der Meldung (einschl. Anlagen)
Ort, Datum

Firma und Unterschrift

Sachbearbeiter/in

Telefon

Statistik über Verbriefungszweckgesellschaften (FVC-Statistik)

Meldeschema A1

Zusatzinformationen zu einzelnen
Aktiv- und Passivpositionen des statistischen Ausweises

FVC-Nummer:

Meldetermin:

Name:

Ort:

		Stand am Quartalsende in Tsd Euro		
		Sitzland des Schuldners bzw. Gläubigers		
		Inland 01	Andere Mitgliedsländer der Europäischen Währungsunion (EWU) 02	Außerhalb der EWU 03
Aktiva				
in HV1 010 (Einlagen und Kreditforderungen) enthalten				
davon: an MFI ¹⁾	100			
davon: bis 1 Jahr	112			
davon: über 1 Jahr	113			
davon: an Verbriefungszweckgesellschaften	101			
davon: bis 1 Jahr	122			
davon: über 1 Jahr	123			
davon: an Nichtbanken (ohne Verbriefungszweckgesellschaften)	102			
davon: bis 1 Jahr	132			
davon: über 1 Jahr	133			
in HV1 020 (Verbriefte Kredite) enthalten				
insgesamt	150			
davon: Kredite an Banken (MFIs)	155			
davon: Kredite an öffentliche Haushalte (Staat)	160			
davon: Kredite an Investmentvermögen (ohne Geldmarktfonds)	175			
davon: Kredite an übrige Finanzierungsinstitutionen (ohne Investmentvermögen (ohne Geldmarktfonds) und ohne Versicherungsunternehmen) ²⁾	180			
davon: Kredite an Versicherungsunternehmen ³⁾	185			
davon: Kredite an sonstige Unternehmen ⁴⁾	190			
davon: Kredite an Privatpersonen ⁵⁾	195			
darunter: bei denen der Originator ein MFI mit Sitz im Euro-Währungsgebiet ist	200			
davon: Kredite an Banken (MFIs)	205			
davon: Kredite an öffentliche Haushalte (Staat)	210			
davon: Kredite an Investmentvermögen (ohne Geldmarktfonds)	215			
davon: Kredite an übrige Finanzierungsinstitutionen (ohne Investmentvermögen (ohne Geldmarktfonds) und ohne Versicherungsunternehmen) ²⁾	220			
davon: Kredite an Versicherungsunternehmen ³⁾	230			
davon: Kredite an sonstige Unternehmen ⁴⁾	240			
bis zu 1 Jahr	241			
über 1 Jahr und bis zu 5 Jahren	242			
über 5 Jahren	243			
davon: Kredite an Privatpersonen ⁵⁾	250			
in HV1 030 Schuldverschreibungen- enthalten				
davon: bis zu 1 Jahr				
insgesamt (301 + 302)	300			
von Banken (MFIs)	301			
von Nichtbanken (Nicht-MFIs)	302			
darunter: von Verbriefungszweckgesellschaften	306			
davon: über 1 Jahr und bis zu 2 Jahren				
insgesamt (311 + 312)	310			
von Banken (MFIs)	311			
von Nichtbanken (Nicht-MFIs)	312			
darunter: von Verbriefungszweckgesellschaften	316			
davon: über 2 Jahren				
insgesamt (321 + 322)	320			
von Banken (MFIs)	321			
von Nichtbanken (Nicht-MFIs)	322			
darunter: von Verbriefungszweckgesellschaften	326			
in HV1 050 (Aktien, sonstige Dividendenwerte und Beteiligungen) enthalten				
darunter: von Verbriefungszweckgesellschaften	400			
Passiva				
in HV1 210 (Erhaltene Kredite und Einlagen) enthalten				
darunter: von Verbriefungszweckgesellschaften	600			
davon: bis 1 Jahr	602			
davon: über 1 Jahr	603			

1) Außerhalb der EWU sind Banken mit Sitz oder Ort der Leitung im Ausland zu verstehen, die in dem betreffenden Land als Bank gelten
2) einschließlich "Mit Finanz- und Versicherungsdienstleistungen verbundene Tätigkeiten"
3) einschließlich Pensionskassen
(A1) 07.2015

4) auch als "Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften" bezeichnet
5) einschließlich Organisationen ohne Erwerbszweck (OoE)

Statistik über Verbriefungszweckgesellschaften (FVC-Statistik)

Meldeschema A2

Zusatzinformationen zu einzelnen
Aktivpositionen des statistischen AusweisesFVC-Nummer: Meldetermin: Name: Ort:

		Stand am Quartalsende in Tsd Euro
Aktiva	in HV1 020 (Verbrieft Kredite) enthalten	insgesamt 01
	darunter: bei denen der Originator ein öffentlicher Haushalt (Staat) mit Sitz im Euro-Währungsgebiet ist	100
	darunter: bei denen der Originator eine sonstige Finanzierungsinstitution ¹⁾ bzw. ein Versicherungsunternehmen ²⁾ mit Sitz im Euro-Währungsgebiet ist	110
	darunter: bei denen der Originator ein sonstiges Unternehmen ³⁾ mit Sitz im Euro-Währungsgebiet ist	120
	darunter: bei denen der Originator seinen Sitz außerhalb des Euro-Währungsgebiets hat	130
in HV1 040 (Sonstige verbrieft Aktiva) enthalten		
	darunter: bei denen der Originator ein öffentlicher Haushalt (Staat) mit Sitz im Euro-Währungsgebiet ist	200
	darunter: bei denen der Originator ein sonstiges Unternehmen ²⁾ mit Sitz im Euro-Währungsgebiet ist	210

1) einschließlich "Mit Finanz- und Versicherungsdienstleistungen verbundene Tätigkeiten"

2) einschließlich Pensionskassen

3) auch als "Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften" bezeichnet

**Zusatzinformationen zu der
Passivposition HV1 220**

- Nur bei Beginn der Transaktion oder bei zeitlich nachgelagerter erstmaliger Emission zu melden -

FVC-Nummer:

Meldetermin:

Name:

Ort:

Wertpapierkennnummern (International Securities Identificataion Number (ISIN)) von Schuldverschreibungen, die in den folgenden HV1-Positionen enthalten sind

Liste der ISINs	in Position 221 enthalten	in Position 222 enthalten	in Position 223 enthalten

■ Anordnung

Mitteilung Nr. 8003/2014
Meldebestimmungen

Vorstand
S 1
9. April 2014

Bankenstatistik

Bankstatistische Meldungen und Anordnungen

1. Änderung bankstatistischer Meldepflichten
2. Aufhebung einer Bundesbankmitteilung

1. Änderung der Statistik über Verbriefungszweckgesellschaften

1.1. Im Hinblick auf Artikel 5 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank (ABl. EU Nr. C 326 vom 26. Oktober 2012, S. 230), die Verordnung (EG) Nr. 2533/98 des Rates vom 23. November 1998 über die Erfassung statistischer Daten durch die Europäische Zentralbank (ABl. EG Nr. L 318 S. 8), die Verordnung (EU) Nr. 1075/2013 der Europäischen Zentralbank vom 18. Oktober 2013 über die Statistik über die Aktiva und Passiva von finanziellen Mantelkapitalgesellschaften, die Verbriefungsgeschäfte betreiben (Neufassung) (EZB/2013/40; ABl. EU Nr. L 297 S. 107), sowie § 18 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1782), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 1981), führt die Deutsche Bundesbank bei den finanziellen Mantelkapitalgesellschaften, die Verbriefungsgeschäfte betreiben, eine Statistik über Verbriefungszweckgesellschaften durch:

Statistik über Verbriefungszweckgesellschaften

Die Deutsche Bundesbank führt bei den finanziellen Mantelkapitalgesellschaften, die Verbriefungsgeschäfte¹ betreiben – nachstehend als Verbriefungszweckgesellschaften bezeichnet² –, eine Statistik über Verbriefungszweckgesellschaften durch.

¹ „Verbriefung“ bezeichnet eine Transaktion oder ein System, wodurch eine Sicherheit oder ein Sicherheitenpool auf ein Rechtssubjekt übertragen wird, das von dem Originator getrennt ist und zum Zweck der Verbriefung geschaffen wird oder diesem Zweck bereits dient und/oder wodurch das Kreditrisiko einer Sicherheit oder eines Sicherheitenpools ganz oder teilweise auf Investoren in Wertpapiere, Verbriefungsfondsanteile, andere Schuldtitel und/oder Finanzderivate übertragen wird, die von einem Rechtssubjekt ausgegeben werden, das von dem Originator getrennt ist und zum Zweck der Verbriefung geschaffen wird oder diesem Zweck bereits dient, und (a) im Falle des Transfers des Kreditrisikos wird der Transfer folgendermaßen verwirklicht (entweder (a1) durch die wirtschaftliche Übertragung der zu verbriefenden Sicherheiten auf ein Rechtssubjekt, das von dem Originator getrennt ist und das zum Zweck der Verbriefung geschaffen wird oder diesem Zweck bereits dient. Dies erfolgt durch die Übertragung des Eigentums an den verbrieften Sicherheiten von dem Originator oder durch Unterbeteiligung; oder (a2) die Verwendung von Kreditderivaten, Garantien oder ähnlichen Mechanismen) und (b) die ausgegebenen Wertpapiere, Verbriefungsfondsanteile, Schuldtitel und/oder Finanzderivate stellen keine Zahlungsverpflichtungen des Originators dar.

Statistik über Ver-
briefungszweck-
gesellschaften

Telefon	Termin	Vordr.	Vorgang	Überholt
069 9566-2219 oder 069 9566-0	Veröffentlicht im Bundesanzeiger AT vom 24. April 2014			

...

1. Im Rahmen dieser Erhebung haben die Verbriefungszweckgesellschaften den Stand am Quartalsende ihrer Aktiva und Passiva, gegliedert nach Arten, Fristigkeiten und Wirtschaftssektoren jeweils für die inländischen und in den anderen Ländern der Währungsunion sowie im Rest der Welt ansässigen Geschäftspartnern, zu melden. Ergänzend sind zu allen Positionen Finanztransaktionen und für die verbrieften Kreditportfolien summarisch Abschreibungen bzw. Wertberichtigungen anzugeben. Daneben ist bei synthetischen Verbriefungen als nachrichtliche Position der ausstehende Betrag der Gesamttransaktion anzugeben.
 2. Auf Antrag der Verbriefungszweckgesellschaft kann die Deutsche Bundesbank von unter 1. genannten Meldepflichten gemäß Artikel 5 Abs. 1 der Verordnung EZB/2013/40 freistellen.
 3. Die Meldungen sind nach dem von der Deutschen Bundesbank vorgeschriebenen Berichtsschema zu erstatten. Sie sind der Deutschen Bundesbank gemäß ihren Vorgaben elektronisch über das Bundesbank-ExtraNet zu übermitteln. Bei der Aufstellung der Meldungen sind die von der Deutschen Bundesbank erlassenen Richtlinien und Einzelstellungen zur Statistik über Verbriefungszweckgesellschaften zu beachten. Soweit eine Freistellung nach Nummer 2 gewährt wird, kann die Übertragung und das Berichtsschema hiervon abweichend bestimmt werden.
 4. Die Meldung ist bis zum Geschäftsschluss des 10. Geschäftstages nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres zu übermitteln, soweit im Rahmen einer nach Nummer 2 erteilten Freistellung kein anderer Termin bestimmt wird.
 5. Die Verbriefungszweckgesellschaften melden der Deutschen Bundesbank – Zentrale, Abteilung Bankenstatistik, außenwirtschaftliche Bestandsstatistiken, Frankfurt am Main – darüber hinaus einmalig – innerhalb einer Woche ab dem Tag ihrer Geschäftsaufnahme – ihr Bestehen.
- 1.2 Die geänderten Meldevorschriften für die Statistik über Verbriefungszweckgesellschaften sind erstmals auf die Meldung für das 4. Quartal 2014 anzuwenden.

² Gemäß Artikel 1 Nr. 1 der „Verordnung der Europäischen Zentralbank vom 18. Oktober 2013 über die Statistik über die Aktiva und Passiva von finanziellen Mantelkapitalgesellschaften, die Verbriefungsgeschäfte betreiben“ ist hierunter ein Unternehmen zu verstehen, das gemäß nationalem Recht oder Gemeinschaftsrecht auf einer der folgenden Grundlagen errichtet ist: i) vertragsrechtlich als gemeinsamer, von Verwaltungsgesellschaften verwalteter Fonds; ii) als Trust; iii) gesellschaftsrechtlich als Aktiengesellschaft oder als Gesellschaft mit beschränkter Haftung; iv) einer sonstigen ähnlichen Grundlage und dessen Haupttätigkeit den beiden folgenden Kriterien entspricht: a) es beabsichtigt, eines oder mehrere Verbriefungsgeschäfte vorzunehmen, oder nimmt diese vor und seine Struktur soll die Zahlungsverpflichtungen des Unternehmens von denen des Originators, der Versicherungsgesellschaft oder der Rückversicherungsgesellschaft isolieren; und b) es begibt Schuldverschreibungen, andere Schuldtitel, Verbriefungsfondsanteile und/oder Finanzderivate (nachfolgend die „Finanzierungsinstrumente“) oder beabsichtigt solche zu begeben, und/oder hält rechtlich oder wirtschaftlich der Ausgabe von Finanzierungsinstrumenten zugrunde liegende Aktiva oder ist berechtigt, solche zu halten, die der Öffentlichkeit zum Verkauf angeboten werden oder auf der Grundlage von Privatplatzierungen verkauft werden.

Seite 3 von 3

2. Aufhebung von Bundesbankmitteilungen

Die Mitteilung Nr. 8002/2009 vom 4. Februar 2009 (BAnz. Nr. 30 vom 25.02.2009) wird mit Wirkung vom 1. Januar 2015 aufgehoben.

Deutsche Bundesbank
Dr. Dombret Ziebarth

